

Wegweiser für Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit

1. Während der Schwangerschaft gelten besondere Schutzregelungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Mutterschutzverordnung M-V (MuSchG, MuSchVO M-V)

-Arbeitszeiten:

- keine Nachtarbeit (20:00–06:00 Uhr) Ausnahme ärztliche Zustimmung +behördliche Genehmigung
- Keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- Keine Mehrarbeit ü 8,5 h bzw. 90 h in zwei Wochen
- Ruhepausen und Sitzgelegenheiten müssen zur Verfügung stehen
- letzten sechs Wochen vor Entbindung keine Beschäftigung, außer bei Einwilligung
- mind. acht Wochen nach Entbindung, keine Berufstätigkeit bei Frühchen oder Mehrlingen zwölf Wochen

-Einsatzbereiche:

- Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko oder Infektionsgefahr sind nicht zulässig
- Beschäftigungsverbot kann ärztlich oder dienstlich ausgesprochen werden
- keine Beschäftigung bei Gefährdung schwangerer Person oder Kind
- Wunsch auf Umsetzung in eine risikoarme Tätigkeit kann geltend gemacht werden

2. Wichtige Formalitäten und Fristen

Thema	Was ist zu tun ?	Frist / Zeitpunkt
Mitteilung der Schwangerschaft	frühzeitig schriftlich an Dienststelle	Unverzüglich nach Feststellung
Mutterschutz	Sechs Wochen vor Geburt, endet acht Wochen danach (Ausnahme Früh- und Mehrlingsgeburten: zwölf Wochen)	Beginn mit Geburt
Elternzeit beantragen	Schriftlicher Antrag	Spätestens sieben Wochen vor Beginn
Elterngeld beantragen	Antrag LAF M-V	Frühestens ab Geburt, rückwirkend max. drei Monate
Familienzuschlag	Änderung beim LAF M-V melden (Geburtsurkunde ggf. Nachweis über Kindergeldberechtigung)	Nach Geburt
Kindergeld beantragen	Antrag bei Familienkasse	Direkt nach Geburt

3. Ansprechpartner und Unterstützung

Landesamt für Finanzen M-V

- Website <https://www.lafin.mv-regierung.de>
- E-Mail und Telefon: Je nach Zuständigkeit (Dienstort) - aktuelle Kontaktdaten siehe unter *Beihilfe* -> *Ansprechpartner*

Personalstelle / Dienstvorgesetzte Stelle

- Ansprechpartner in der eigenen PI oder Abteilung

Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte

- Unterstützung bei individuellen Regelungen und Konflikten
- Vertrauliche Beratung zu Rechten und Schutzmaßnahmen

4. Weitere wichtige Hinweise

- Teilzeit während Elternzeit möglich - Antrag notwendig
- Beihilfe für Geburtskosten -> rechtzeitig Belege einreichen
- Stillzeit: dienstliche Freistellung bis zu 2x 30 Minuten täglich oder 1x 60 Minuten
- Pflege und Betreuung nach Elternzeit: individuelle Lösungen möglich (z.B. Teilzeit)
- Sonderurlaub bei Geburt: für das zweite Elternteil möglich - i. d. R. ein Arbeitstag